Verbandsordnung

Nach § 13 Abs. 2 der Satzung des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e.V. wird folgende Verbandsordnung festgelegt:

Jugendordnung der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband Hof für Gartenbau und Landespflege e. V.

Präambel

Der Kreisverband Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. unterstützt die Tätigkeit der Kinder- und Jugendgruppen seiner Mitglieder (Ortsvereine) und organisiert darüber hinaus eigene Initiativen und Unternehmungen auf Kreisebene. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt, mit gestaltet und selbst organisiert werden können. Die Gründung und regelmäßige Tätigkeit von Kinder- und Jugendgruppen der Mitglieder wird unterstützt. Kinder und Jugendliche sollen dadurch den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennen, Umwelt und Naturschutz sowie Gartenkultur fördern, zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Die Kinder- und Jugendgruppen der Mitgliedsvereine des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. bilden die "Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband Hof für Gartenbau und Landespflege"(nachfolgend "AG" benannt), sind gemeinnützig tätig und handeln ausschließlich im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes.

Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Kinder- und Jugendgruppen diese Jugendordnung für die örtliche Jugendarbeit übernehmen und ihr Gemeinschaftsleben im Sinne dieser Jugendordnung organisieren.

Geltung auf Mitgliederebene (Ortsvereine)

1. Die Kinder und Jugendgruppen der jeweiligen Obst- und Gartenbauvereine sollen jungen Menschen den Wert der Natur und ökologische Zusammenhänge erkennbar machen und Umwelt- und Naturschutz sowie Gartenkultur im Landkreis und Stadt Hof fördern. Dabei sind die Aktivitäten so zu organisieren, dass sie an die Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mit bestimmt, mit gestaltet und selbst organisiert werden können. Kinder und Jugendliche sollen dadurch zur Selbstbestimmung befähigt, zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement angeregt und hingeführt werden.

Mitgliedschaft

2. Mitglieder der Kinder- und Jugendgruppen sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, die den Gartenbauvereinen als Mitglieder angehören und sich der jeweiligen Kinder- und Jugendgruppe anschließen.

Organe

3. Organe der Kinder- und Jugendgruppe in den Ortsvereinen sind Gruppenversammlung und Jugendleitung.

Gruppenversammlung

4. Die Gruppenversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Kinder- und Jugendgruppe im Ortsverein zusammen. Sie kommt mindestens einmal im Jahr zusammen und wird von der Jugendleitung einberufen. Dies erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftli-

che Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Die Gruppenversammlung wählt die Jugendleitung mit Ausnahme des/der Jugendbetreuers, welcher/e von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins eingesetzt wird. Sie beschließt über die Aktivitäten und Arbeitsvorhaben (z.B. Jahresprogramm) der Kinder- und Jugendgruppe sowie über die Verwendung ihrer finanziellen Mittel (Jugendkasse).

Beschlussfassung

5. Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.

Jugendleitung

6. Die Jugendleitung besteht aus dem/der Sprecher/in, dem/der Stellvertreter/in und dem/der Kassenverwalter/in sowie einem/r von der Mitgliederversammlung des Ortsvereins eingesetzten Jugendbetreuers. Aufgaben der Jugendleitung sind Einberufung und Leitung der Gruppenversammlung, Organisation von Aktivitäten sowie die Vertretung der Kinder- und Jugendgruppe. Jugendsprecher/in und Jugendbetreuer/in vertreten die Gruppe gemeinsam nach innen und außen.

Finanzen

- 7. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben und nur im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. verwendet werden.
- 8. Gegenüber dem Ortsverein besteht Rechenschaftspflicht.

Auflösung

9. Bei Auflösung der Kinder- und Jugendgruppe gehen das vorhandene Inventar und der Finanzbestand in das Eigentum des Ortsvereins über. Es ist dort wieder für die Jugendarbeit zu verwenden.

Geltung auf Kreisebene

Kreisjugendversammlung

10. Die Jugendsprecher/innen der Kinder- und Jugendgruppen sowie die Jugendbetreuer/innen treffen sich mindestens einmal im Jahr möglichst im ersten Quartal zur Kreisjugendversammlung der "Arbeitsgemeinschaft der Kinder- und Jugendgruppen im Kreisverband Hof für Gartenbau und Landespflege e. V.". Die Versammlung hat die Funktion des regelmäßigen Informationsaustausches der Mitglieder untereinander, der Aus- und Fortbildung, der Absprache über gemeinsame Veranstaltungen und der Wahl vom ersten und zwei Kreisjugendsprecher/in, eines/r Kassenverwalters/in und einem/r Protokoll-führer/in, für die Amtsdauer von zwei Jahren.

Beschlussfassung

11. Die Kreisjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit in der

Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit zählt als Ablehnung.

Kreisjugendleitung

12. Die beiden Kreisjugendsprecher/innen sowie ein/e Jugendbeauftragte/r des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. bilden die Kreisjugendleitung. Die Kreisjugendleitung ist für die Einberufung, Durchführung und Leitung der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft verantwortlich. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe von Termin, Ort und Tagesordnung. Es besteht die Möglichkeit alle Vereinsvorsitzende als Gäste einzuladen. Der/die Jugendbeauftragte/r ist das Bindeglied zwischen der Kreisverbandsleitung und der Jugendleitung.

Finanzen

13. Die Arbeitsgemeinschaft führt eine eigene Kasse. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die in dieser Jugendordnung festgelegten Aufgaben und nur im Rahmen der Satzung des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V. verwendet werden. Die Arbeitsgemeinschaft kann kein eigenes Vermögen bilden (§ 13 (3) Satzung des Kreisverbandes). Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres durch die Revisoren des Kreisverbandes. Der "AG" wird eingeräumt von ihren Mitgliedern (Jugendgruppen der Vereine) einen angemessenen Jahresbeitrag zu erheben. Hierzu ist die Genehmigung der Verbandsleitung des Kreisverbandes erforderlich.

Protokollführung

14. Über die Kreisjugendversammlungen und aller Sitzungen der Kreisjugendleitung sind Niederschriften vom/n Protokollführer/in zu erstellen.

Änderung der Jugendordnung

15. Änderungen dieser Jugendordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit in der Kreisjugendversammlung der Arbeitsgemeinschaft sowie der Bestätigung durch die Verbandsleitung des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V.

Beschlossen durch die Verbandsleitung des Kreisverbandes Hof für Gartenbau und Landespflege e. V.

Hof, 15.10.2018

Silver Boyler

Stand: 15.10.2018